

## Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0363460 / 0010
Aktenzeichen Bericht	2015-300-0363460-0010/1
Firma	Schönackers Umweltdienste GmbH & Co.KG
Standort	Lothforster Straße 12, 41849 Wassenberg
Anlage	Abfallsortieranlage zum Lagern, Behandeln und Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen
Datum und Dauer der Umweltinspektion	30.01.2015 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

### A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt

- Immissionsschutz, allgemein
- Genehmigungssituation

### B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungen vom 11.11.1991; 28.03.1994; 07.03.1997 und 06.11.2002

### C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Keine
-----------------------	-------

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.